

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 04.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 4. August 1923.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 216. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1923, betreffend Enteignungen zum Bau der Fernabellinie Bremen—Oldenburg—Emden.
- Nr. 217. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1923, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 218. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. August 1923 zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Nr. 216.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Bau der Fernabellinie Bremen—Oldenburg—Emden.
Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 verordnet das Staatsministerium, daß das angeführte Gesetz Anwendung findet auf den Bau der Fernabellinie Bremen—Oldenburg—Emden nebst deren notwendigen Zubehörungen.

Entschädigungs verpflichtet ist das Reich.



Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 31. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Nr. 217.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 1. August 1923.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 23. Juli 1923, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. August 1923 an auf 20000 *M* täglich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 10000 *M* monatlich und ein Lehrgeld von 100 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 1. August 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Röster.

Nr. 218.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 1. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 ist hinter „Strafgesetzbuchs“ einzufügen: „und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes“.

2. Der § 4 wird gestrichen.

3. a) Im § 6 Abs. 1 und 2 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

b) Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freigesprochen ist“ ersetzt durch die Worte: „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

4. Der § 85 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „und die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes“.

5. Der § 87 erhält folgende Fassung:

„Der Erlaß eines amtsgerichtlichen Strafbefehls richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes; er ist auch für den Weiterfaß (Titel II) zulässig.“

Artikel 2.

1. Dieses Gesetz tritt, soweit darin die Anwendbarkeit des § 2 und des § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmt wird, mit Wirkung vom 27. Februar 1923 in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 3a und des Artikels 2 Ziffer 3. Im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz anhängigen, unter das Jugendgerichtsgesetz fallenden Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jugendgericht über, wenn sämtliche Beschuldigte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Vorschriften trifft das Ministerium der Justiz.

Die §§ 45, 46 und 61 des Jugendgerichtsgesetzes finden auf die unter dieses Gesetz fallenden Strafsachen Anwendung.

3. In den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt die Vollstreckung gegen die Personen, die in Gemäßheit des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, für haftbar erklärt worden ist, zulässig; des Nachweises, daß der Verurteilte unvermögend ist, bedarf es nicht.

Oldenburg, den 1. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. K. Weber.

Röster.